

Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land -
Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2017

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen**

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2082) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.1.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich, Tarifzonen**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.
- (3) Als anfahrtsfreie Zone gelten die Tarifzonen I, die in der Anlage als Bestandteil dieser Verordnung festgesetzt sind und wo sich jeweils der Betriebssitz befindet bzw. der Betriebssitz einer Tarifzone zugeordnet ist. Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.
Als Zonengrenze gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) bzw. die in der Anlage als Bestandteil der Verordnung festgesetzten anfahrtsfreien Zonen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Zone I oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

**§ 3
Beförderungsentgelte**

- (1) Als Beförderungsentgelt wird ein Mindestfahrpreis und ein Grundpreis festgelegt.
Dem Grundpreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Kilometerpreis, ein Zeitpreis und Zuschläge hinzugerechnet.
Das Beförderungsentgelt berechnet sich unabhängig von der Personenzahl.
- (2) Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis zuzgl. mindestens einer Schalteinheit)
 - a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) 4,00 €
 - b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) 5,00 €

(4)	Der Grundpreis beträgt	
	a) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag)	3,80 €
	b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht)	4,80 €
(5)	Kilometerpreise	
	<u>Tarifstufe 1</u>	
	• 1. Kilometer (0,20 € pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 10,37 km/h)	2,70 €
	• 2. bis 5. Kilometer (0,20 € pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,56 km/h)	1,80 €
	• ab dem 6. Kilometer (0,20 € pro 125,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,50 km/h)	1,60 €
	<u>Tarifstufe 2</u>	
	• Zeitpreis – auch verkehrsbedingt – je Stunde (0,20 € je 25,71 Sekunden)1. Kilometer	28,00 €
(6)	Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt	
	Anfahrten innerhalb der Tarifzone I	frei
	Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen	frei
	Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
	Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
	bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II in die Tarifzone I	
	bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
(7)	Zuschläge	
	a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrage	0,50 €
	b) Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste z. B. zur Wohnung, Krankenhausinfostelle oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Gepäck (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Verordnung)	2,00 €
	c) Gepäck	
	üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
	üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück (Gepäck über ein Maß von 55 x 40 x 20 cm)	0,50 €

d) Tiere

jedes frei transportierte Tier	2,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Blindenhund	frei

e) Bestellung eines Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen – pauschal

5,00 €

Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt 7,00 € und für ein Großraumfahrzeug insgesamt 15,00 €.

- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 6,00 €.
- (10) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.
- (11) Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Bei Anfahrten in Stellung „KASSE“ stellt sich der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von ca. 10 m auf „FREI“.

**§ 4
Abweichende Fahrpreise
(Sondervereinbarungen)**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (3) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Entgelt als vereinbart. Dies ist auf der jeweiligen Quittung dem Fahrgast schriftlich zu bestätigen.

**§ 5
Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern mit dem Kilometerpreis der Tarifstufe I zu berechnen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach Tarifstufe II berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

**§ 6
Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name, Betriebssitzadresse, Ordnungsnummer, Fahrstrecke, Beförderungsentgelt, Steuersatz, Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 7
Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung, Krankenhausin-fostelle oder ähnliche Einrichtungen zu bringen, bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderun-gen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).
- (6) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8
Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reini-gungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9
Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern es der Fahrgast nicht anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast zuvor vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewäh-ren (§ 10 BOKraft).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.3.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 31.1.2012 (Amtsblatt für den Land-kreis Berchtesgadener Land Nr. 6 vom 7.2.2012) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 21.Februar 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 21.2.2017

Anfahrtsfreie Zonen im südlichen Landkreis

Berchtesgaden:

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzenteilenweg Abzweigung Schablweg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebengasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

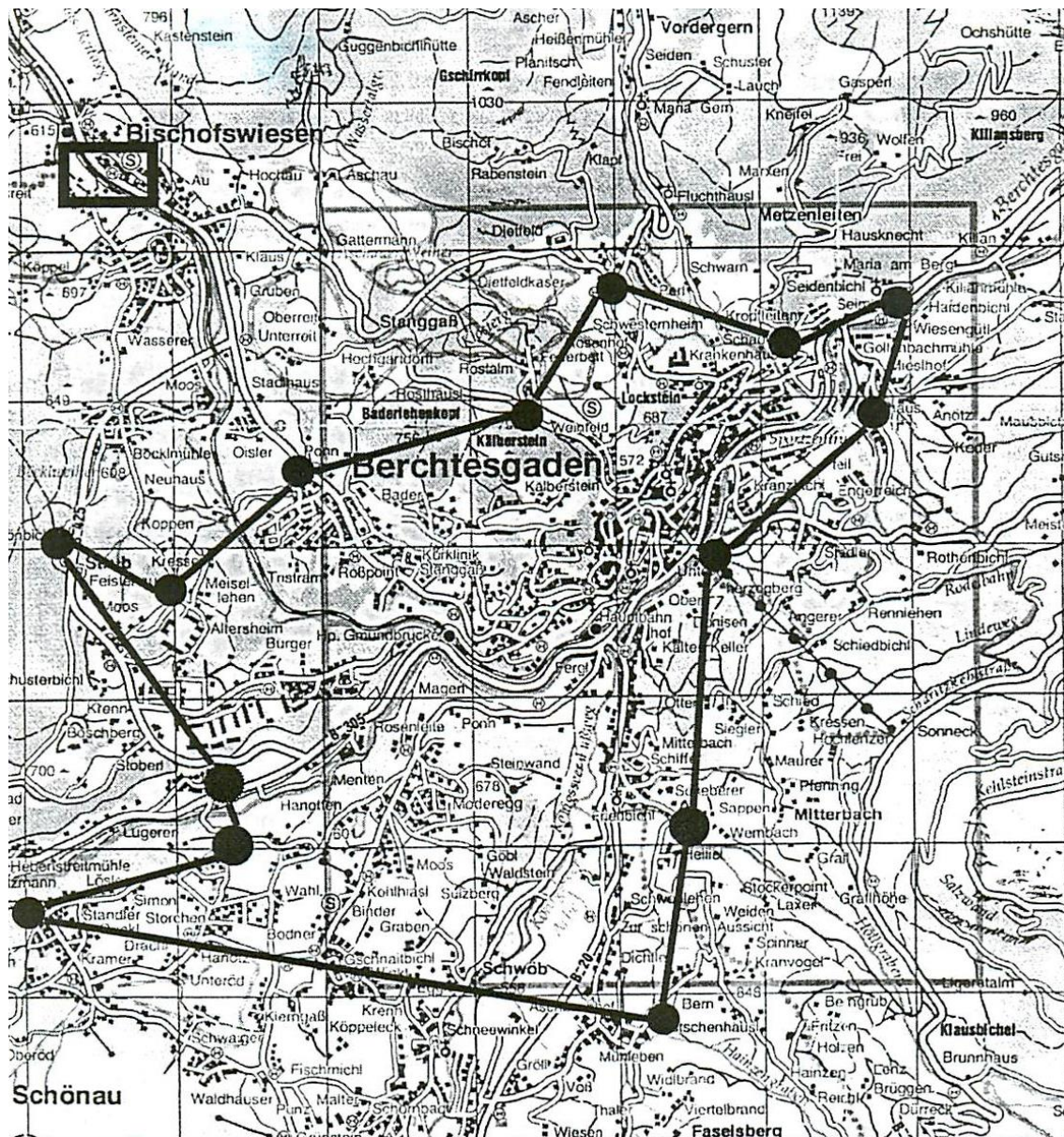
Schönau am Königssee:

- Vorderbrandstraße Abzweigung Höllgraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duftberg Abzweigung Gänsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

Bischofswiesen:

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg
- Silberstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 21.2.2017
ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL**

Erläuterung:

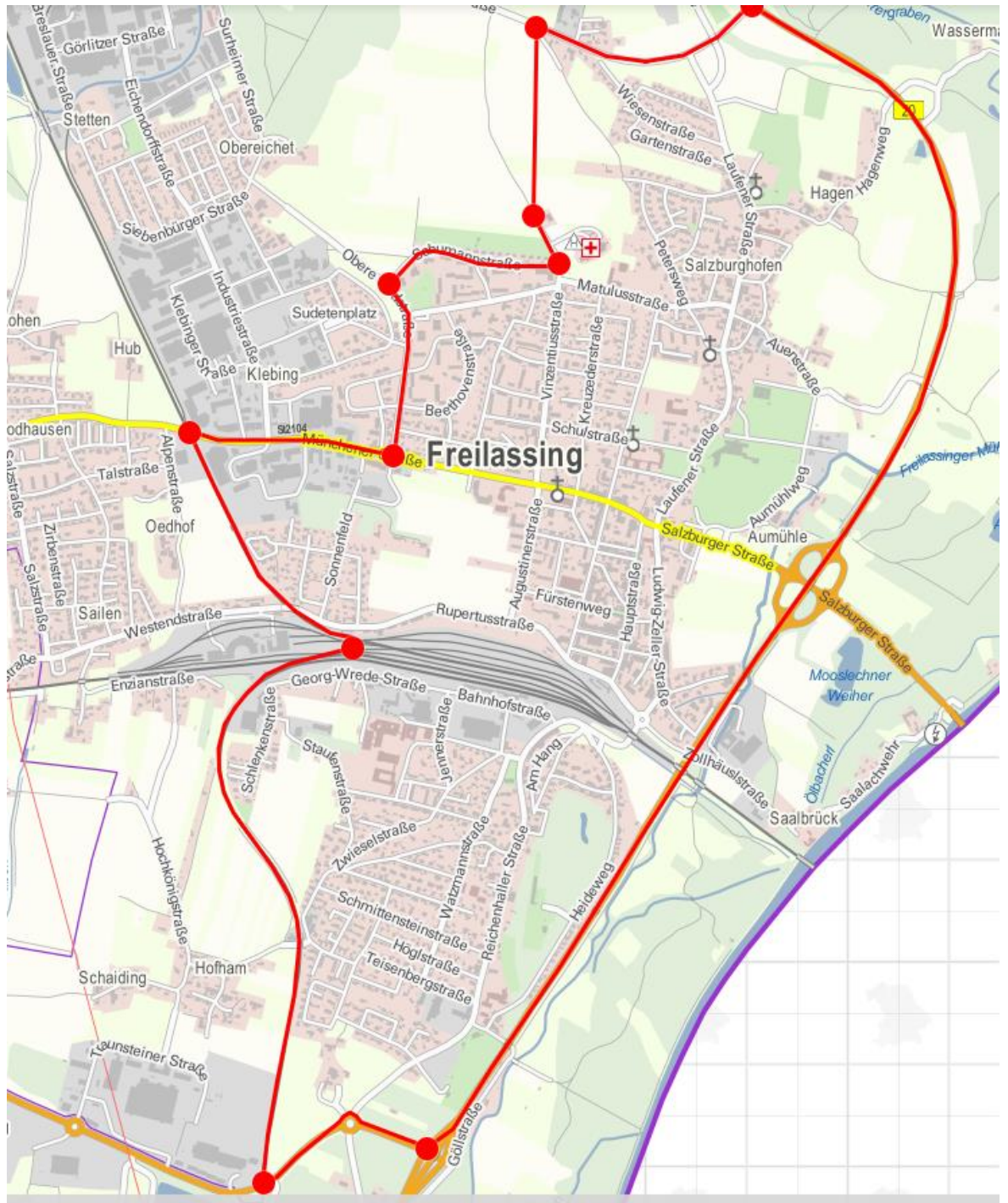
- B 21 – Einmündung der Zufahrt Fa. Erdbau Häusl – Richtung Kirchholz - Gemeindegrenze Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20 Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke
- B 21 – Richtung Piding bis Einmündung Zufahrt Firma Erdbau Häusl



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 21.2.2017
ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING**

Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eiserner Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104



- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zur Einmündung in die B20